

Beitragsordnung des TSV Landshut-Auloh e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und Umlagen.

2. Die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge werden im Folgejahr erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge / Beitragsregularien

Folgende Beiträge und Aufnahmegebühren wurden in der Mitgliederversammlung 2016 beschlossen.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben: einmalig pro Person 10,00 €

Beitragsklasse	Personenkreis	Jahresbeitrag
1	Erwachsene	66,00 €
2	Jugendliche (14 - 17 Jahre), Schüler, Studenten, Zivildienstleistende, Bundesfreiwilligendienst, Azubis	48,00 €
3	Kinder bis 13 Jahre	36,00 €
7	Rentner, Pensionäre, Arbeitslose, soziale Härtefälle	30,00 €
9	Ehrenmitglieder, Schiedsrichter, Inhaber des Landshuter Sozialpasses, Schwerbehinderte	beitragsfrei

1. Es kann auf Antrag ein ermäßigter Familienbeitrag (ein Nachlass von 20% auf die eigentliche Gesamtsumme) gestellt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Begriff „Familie“ ist folgendermaßen definiert:

- Eine Familie besteht aus mindestens drei Personen, wovon zwei oder weniger Personen aus Beitragsklasse „1“ kommen. Die Personen leben im selben Haushalt und sind aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Generationen.

- Ein formloser Antrag an die Vorstandschaft / Mitgliederverwaltung ist zur Erlangung des Familienbeitrags notwendig.

2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden mittels Einzugsermächtigung im 1. Quartal des Jahres eingezogen. Die Beitragserhebung erfolgt über die Einzugsermächtigung. Bareinzahlungen sind nicht möglich. Beträge sind Bringschulden. Bei Nichtbezahlung des Beitrages erlischt der Versicherungsschutz des Mitgliedes. Der Ausschluss aus dem Verein kann die Folge sein.
3. Bei Eintritt während des Jahres wird der jeweilige Beitrag anteilig abgebucht.
4. Der Austritt aus dem TSV Landshut-Auloh e.V. kann nur gegen schriftliche Kündigung drei Monate vor Jahresende erfolgen.
5. Eine Kündigung im Laufe des Jahres löst keine anteilige Rückerstattung der Beiträge aus. Der Austritt aus dem Verein wird weder schriftlich noch telefonisch bestätigt.
6. In besonderen Fällen (Härtefälle) kann der Vorstand auf Antrag Mitgliedsbeiträge/ oder die Aufnahmegebühr ermäßigen, stunden oder erlassen.
7. Anschriften- und Kontoänderungen sind dem Verein sofort mitzuteilen. Ferner alle Änderungen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe haben (z.B. Beendigung der Ausbildung, Beginn Wehrdienst). Die Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen sind dem Verein schriftlich mitzuteilen. Nur wenn die Veränderungen rechtzeitig mitgeteilt werden, besteht die Gewähr, dass Beiträge ordnungsgemäß abgebucht werden.
8. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom BLSV festgelegten Sätze.
9. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto.
10. Bei Mahnungen können Mahngebühren in Höhe von bis zu 10,- Euro pro Mahnung erhoben werden.
11. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung der Vorstandschaft gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, ...) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 4 Mitgliederumlage

Bezüglich §7 (2) der Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung die Staffelung und die konkrete Aufteilung auf die einzelnen Beitragsklassen und/oder einzelne Abteilungen beschließen.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonten

VR-Bank Landshut eG:

IBAN: DE 75 74390000 0006622496

BIC: GENODEF1LH1

Sparkasse Landshut:

IBAN: DE 03 74350000 0001556045

BIC: BYLADEM1LAH

Beitragszahlungen bzw. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Vorstandschaft am 13.05.2016 beschlossen und tritt am 01.01.2017 in Kraft.